



# Bestimmungen über die Versicherung des Per- sonals der Gemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter

Gemeinde **Lyss**

Marktplatz 6

Postfach 368

3250 Lyss

T 032 387 01 11

F 032 387 03 81

E [gemeinde@lyss.ch](mailto:gemeinde@lyss.ch)

I [www.lyss.ch](http://www.lyss.ch)

# 1. Pensionskasse

PKE

## Art. 1

Das vollamtlich angestellte Personal der Einwohnergemeinde Lyss wird bei der Pensionskasse Schweiz. Elektrizitätswerke (PKE) nach den jeweils geltenden Statuten dieser Genossenschaft versichert.

Versicherte Besoldung

## Art. 2

Die versicherte Besoldung berechnet sich nach der Bruttobesoldung (Grundbesoldung und Teuerungszulage aber ohne Sozialzulagen) abzüglich dem von der Verwaltung der PKE empfohlenen und vom Gemeinderat festgelegten Koordinationsabzug.

Prämienverhältnis

## Art. 3

Die Prämien werden nach den Statuten der PKE auf die Gemeinde und das Personal verteilt.

Eintrittsgelder und Einkauf von Dienstjahren bei Neueintritten

## Art. 4

An die nach den Statuten der PKE zu leistenden Eintrittsgelder bei Neueintritten übernimmt die Gemeinde einen Beitrag von 50%. Für den Einkauf von Dienstjahren hat der Versicherte aufzukommen.



Mit Freizügigkeitsleistungen privater Personalfürsorgeeinrichtungen gemäss Art. 331 c OR wird zuerst das vom Versicherten und danach das von der Gemeinde zu leistende Eintrittsgeld gedeckt. Ein allfälliger Restbetrag wird zu Gunsten des Versicherten verwendet.

Ist bei Neueintritten eine Nachversicherung vorzunehmen (Übertritt von einer anderen Unternehmung oder Pensionskasse) beteiligen sich Gemeinde und Versicherter gemäss Art. 13, Abs. 3 der Statuten der PKE am Zusatzbeitrag.

Nachversicherung

## Art. 5

Beim Versetzten des Versicherten in eine höhere Besoldungsklasse ist jeweiligen bis zum neuen Maximum nachzuversichern.

Nachversicherungen sind auch bei steigender Lebenshaltung zu vollziehen. Wenn die Teuerungszulage nach Art. 31 der Dienst- und Besoldungsordnung ansteigt, ist bei jeder weiteren Erhöhung um 2% die Besoldung nachzuversichern. Die Grundlage beträgt per 1. Januar 1974:

Grundbesoldung:           entsprechend 125 Indexpunkten;  
Teuerungszulage:         9,6% entsprechend 137 Indexpunkten.

Die Berechnung erfolgt nach Art. 2. Die Einkaufsbeträge gehen mit 60% zu Lasten der Gemeinde und 40% zu Lasten des Versicherten. Vom ersten Dienstjahr hinweg erhöht sich die Gemeindeleistung jedes Jahr

- a) für Nachversicherungen infolge Klassenverschiebungen (Beförderungen) um je 1% bis zu einem Maximum von 80%;
- b) für Nachversicherungen infolge Teuerung oder allgemeiner Reallohnverbesserungen um je 2% bis zu einem Maximum von 95%.

Die Beiträge der Versicherten reduzieren sich dementsprechend bei a) bis 20% und bei b) bis 5%. Betreffend Berechnung der Dienstjahre wird auf Art. 39 der Dienst- und Besoldungsordnung verwiesen.

Austritt und Übertritt **Art. 6**  
Bezüglich eines Austrittes bzw. Übertrittes in eine andere Pensionskasse wird auf die Statuten der PKE verwiesen.

## 2. Sparversicherung

Versichertes Personal **Art. 7**  
Sparversichert wird das Personal, das bei der PKE nicht oder nur mit einer reduzierten Besoldung aufgenommen werden kann, sowie provisorisch angestellte und im Nebenamt stehende Personen. Kurzfristig beschäftigte Aushilfen werden nicht in die Sparversicherung einbezogen.

Versicherte Besoldung **Art. 8**  
Die zu versichernde Besoldung wird nach Art. 2 bestimmt. In speziellen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Prämienverhältnis **Art. 9**  
Das Prämienverhältnis ist das gleiche wie bei der Pensionsversicherung.

Sparkonten **Art. 10**  
Für jeden Sparversicherten werden zwei Konten eröffnet. Auf dem einen sind die Leistungen der Gemeinde, auf dem andern die Beiträge des Versicherten gutzuschreiben. Die Beiträge werden mit einem vom Gemeinderat festgesetzten Zinssatz verzinst.



Entlassung und Rücktritt **Art. 11**  
Bei der Entlassung oder Rücktritt eines Versicherten vor Erreichen der Altersgrenze hat der Ausscheidende einen Austrittsanspruch in der Höhe der von ihm einbezahlten Beiträge samt einem vom Gemeinderat festzusetzenden Zins.

Auf die Beiträge der Gemeinde inkl. Zins besteht nur ein Rechtsanspruch in der Höhe der nachfolgenden Tabelle:

Weniger als 5 Beitragsjahre:	kein Anspruch auf die Gemeindeanteile
5 Beitragsjahre:	15% der Gemeindeanteile
6 - 20 Beitragsjahre:	weitere 3% je Jahr
21 - 29 Beitragsjahre:	weitere 4% je Jahr
30 und mehr Beitragsjahre:	100% der Gemeindeanteile

Hat der Austretende weniger als 9 Monate der Sparversicherung angehört oder übersteigt das Austrittsguthaben einen reglementarischen Jahresbeitrag des Arbeitnehmers nicht, so erfolgt Barauszahlung. In den übrigen Fällen wird wie folgt vorgegangen:

- a) unverändert
- b) Barauszahlung auf Verlangen des Arbeitnehmers,
  - wenn er die Schweiz endgültig verlässt
  - wenn er eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt
  - wenn eine Arbeitnehmerin verheiratet ist oder vor der Heirat steht und die Erwerbstätigkeit aufgibt.
- c) Die Austrittsabfindung wird als Einmaleinlage zur Bestellung einer Freizügigkeitspolice verwendet. Mit dieser wird zugunsten des Austretenden eine Forderung auf künftige Vorsorgeleistungen gegen eine der Versicherungsaufsicht unterstellte Unternehmung begründet.

Invalidität, Gebrechen, Demission bei Erreichen der Altersgrenze

**Art. 12**

Bei Invalidität, Gebrechen oder Erreichen der Altersgrenze (60 Jahre bei weiblichen und 65 Jahre bei männlichen Personen) steht dem Versicherten das Guthaben beider Konten zu. Der Gemeinderat wird ermächtigt, bei einer Versicherungsgesellschaft eine Rente zu kaufen oder selber eine Rente auszurichten. Wird der aus beiden Konten zur Verfügung stehende Betrag aufgebraucht, kann der Gemeinderat, unter Würdigung der Verhältnisse, Zuschüsse aus der laufenden Betriebsrechnung bewilligen. Stirbt ein Rentner, beträgt die Witwenrente 60% des bisher ausgerichteten Betrages. Allfällige Waisenrenten werden durch den Gemeinderat festgelegt.

Tod

**Art. 13**

Endigt das Dienstverhältnis des Sparversicherten durch Tod, so kann mit dem vorhandenen Guthaben aus beiden Konten für die Witwe und die nicht- oder noch nicht erwerbsfähigen Kinder eine Rentenversicherung abgeschlossen werden mit Rückgewähr zu Gunsten der Gemeinde bei einer Wiederverheiratung der Witwe.

Sind nur Waisen vorhanden, ist der Gemeinderat berechtigt, bis zu deren Verdienstbeginn angemessene Renten auszurichten.

Hat der Versicherte Eltern, Enkel oder erwerbsunfähige Geschwister während längerer Zeit unterstützt, ist der Gemeinderat auch hier, wie bei den Waisen, berechtigt, in der Gesamtleistung über das Guthaben auf dem persönlichen Konto des Versicherten hinauszugehen.



Nachträgliche Aufnahme in die PKE

**Art. 14**

Wird ein Sparversicherter nachträglich in die PKE aufgenommen, so werden die von ihm selbst einbezahlten Beiträge mit Zinsen sowie der Gemeindeanteil, den er gemäss Art. 11 beim Austritt beanspruchen könnte, für das nach Art. 4 erforderliche Eintrittsgeld und für den Einkauf von Dienstjahren eingesetzt. Ein allfälliger Restbetrag wird zu Gunsten des Versicherten verwendet.

### 3. Kapitalversicherungen

Versicherungsabschluss

**Art. 15**

Für dasjenige Personal, das bei der PKE aus irgend einem Grunde nicht versichert werden kann, oder zur Herabminderung des Risikos gegenüber der Sparversicherung, wird bei einer Schweiz. Lebensversicherungsgesellschaft eine Kapitalversicherung mit Todesfall- und Alterskapital sowie Invalidenversicherung abgeschlossen.

In besonderen Fällen kann auch eine Risikoversicherung mit Todesfallkapital sowie Invalidenversicherung abgeschlossen werden.

Versicherte Besoldung und Prämienverhältnis

**Art. 16**

Die versicherte Besoldung wird nach Art. 2 bestimmt. Das Prämienverhältnis ist das gleiche wie bei der Pensionsversicherung (PKE).

Nachversicherung

**Art. 17**

Durch Versetzen des Versicherten in eine höhere Besoldungsklasse oder durch Ansteigen der Teuerungszulage bedingte Nachversicherungen werden auch beim kapitalversicherten Personal gemäss den Bedingungen des Art. 5 vollzogen.

Auszahlung

**Art. 18**

Der Gemeinderat bestimmt, in welcher Form dem Versicherten beim Rücktritt im 65. Altersjahr oder den Hinterlassenen beim Tod des Versicherten das Kapital ausbezahlt wird. In der Regel geschieht dies ebenfalls in Rentenform. Art. 12 ist sinngemäss auch hier anzuwenden.

Beim Eintreten einer Invalidität sind die Bestimmungen des Gruppenvertrages mit der Coop-Lebensversicherungsgesellschaft massgebend.

Auszahlung bei Tod

**Art. 19**

Wenn der Versicherte beim Tode weder eine Witwe, noch minderjährige Kinder, noch andere von ihm unterstützte Verwandte hinterlässt, so wird folgende Regelung getroffen:

Vom gesamten Kapitalerlös wird die Gemeinde die ihrerseits eventuell geleistete Einmaleinlage zurückerhalten. Der verbleibende Kapitalüberschuss wird nach dem Prämienverhältnis zu Gunsten der gesetzlichen Erben und der Gemeinde verteilt. Die Anteile der Gemeinde werden den Grundfonds zugeführt.

Austritt und Übertritt

**Art. 20**

Bei einem vorzeitigen Austritt eines Kapitalversicherten aus dem Gemeindedienst wird wie folgt vorgegangen:

- a) Erfolgt der Übertritt in eine Pensionskasse oder in eine andere gleichwertige Versicherungskasse, mit denen ein Freizügigkeitsabkommen besteht, so wird die Versicherung freigegeben, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass bei abermaligem Stellenwechsel die Zwecksicherung gewährleistet ist.
- b) Die vom Versicherten geleisteten Beiträge ohne Zins zuzüglich ein nach der Tabelle in Art. 11 berechneter Anteil am verbleibenden Deckungskapital werden für eine Einmaleinlage in eine Freizügigkeitspolice verwendet. Auch hier muss die Zweckerhaltung sichergestellt sein.
- c) Die Barauszahlung der nach Buchstabe b) berechneten Austrittsforderung richtet sich nach den Bestimmungen des Artikels 11.



## 4. Übrige Versicherungen

Unfallversicherung  
SUVA

**Art. 21**

Das Gemeindepersonal ist bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt SUVA gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall auf Kosten der Gemeinde versichert.

Die Lohnzahlung während der Zeit eines Unfalles, wenn dieser eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat, ist in Artikel 41 der Dienst- und Besoldungsordnung geregelt.

Abfindungszahlungen der SUVA, wie sie beispielsweise für kleine, bleibende Nachteile oder als sogenanntes Schmerzensgeld vorgenommen werden, gehören nach Praxis der SUVA dem Versicherten. Die Behörde behält sich vor, nach einem Unfall, der eine Reduzierung der Arbeitsleistung zur Folge hat, die volle Lohnzahlung zu reduzieren. Dies ist auch der Fall bei Ausrichtung einer Invalidenrente durch die SUVA. Im weiteren wird auf die Statuten der PKE verwiesen.

Zusatz-  
Unfallversicherung

**Art. 22**

Für das Personal wird bei einer Versicherungsgesellschaft eine zusätzliche Unfallversicherung gegen Tod und Invalidität, das Lohnbetreffnis über dem SUVA-Plafond sowie von Heilungskosten subsidiär zur SUVA abgeschlossen. Die Höhe der Versicherungssumme bestimmt der

Gemeinderat. Die Prämien für die Zusatzversicherung übernimmt die Gemeinde. Die Prämien für allfällige Zusatzrisiken hat der Versicherte zu tragen.

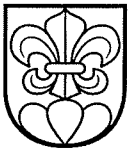
Alle Leistungen aus dieser Versicherung fallen der Gemeinde zu. Der Gemeinderat bestimmt die Form der Auszahlung der aus der Zusatzversicherung anfallenden Kapitalien und Abfindungen an den Versicherten oder an die Angehörigen im Todes- oder Invaliditätsfall. Taggeldentschädigungen (über SUVA-Plafond) gehören der Gemeinde, sofern diese dem Versicherten die volle Lohnzahlung gewährt.

Der Gemeinderat entscheidet über die Auszahlung oder Sicherstellung von Beträgen bei Teilinvalidität. Tritt eine solche ein, kann der Gemeinderat allfällige Renten bei der Lohnzahlung in Abzug bringen.

Lohnzahlung bei Teil- oder Ganzinvalidität

**Art. 23**

Lohnzahlungen werden prinzipiell bei Eintreten einer Teil- oder Ganzinvalidität um die dem Versicherten direkt ausbezahlten Renten, gleich welcher Versicherung, gekürzt. Bei Teilinvalidität muss eine verminderte Arbeitsfähigkeit nachgewiesen sein.



## 5. Allgemeine und Schlussbestimmungen

Grundfonds

### Art. 24

Die Gemeinde unterhält für die Gemeindeverwaltung und die Gemeindebetriebe je einen Grundfonds. Deren Kapital kann vom Gemeinderat für Nachversicherungen oder für Härtefälle herangezogen werden. Diese Fonds werden durch Zuweisungen aus den Jahresrechnungen oder durch frei werdende Gemeindeanteile aus den Pensions-, Spar- oder Kapitalversicherungen bei Austritt, Rücktritt oder Tod von Versicherten geäufnet.

### Art. 25

Der Gemeinderat wird ermächtigt, PKE-Leistungen und die in Art. 12, 13 und 18 dieses Reglementes erwähnten Renten durch Ausrichtung von Teuerungszulagen den Lebenskosten anzupassen.

Inkrafttreten

### Art. 26

Die Änderungen treten, soweit sie nicht schon bisher auf Grund des revidierten Obligationenrechtes wirksam waren, auf den 12. Januar 1980 in Kraft.

sig. O.Köchli

sig. Ed.Zürcher



Bescheinigung

Die vorstehenden Bestimmungen über die Versicherung des Personals der Einwohnergemeinde Lyss gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Alter ist an der Gemeindeversammlung vom 14. Dezember 1973 ohne Gegenstimme einhellig angenommen worden.

Der Wortlaut der Bestimmungen wurde der Bürgerschaft 20 Tage vor der Versammlung zugestellt. Zudem lag er 10 Tage vor und 10 Tage nach der Versammlung auf der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Gegen diese Vorlage sind keine Einsprachen eingelangt und auch keine Beschwerden erhoben worden.

Lyss, den 1. Februar 1974

Der Gemeindeschreiber:

sig. Ed.Zürcher

Genehmigung durch  
Gemeindedirektion

Von der Gemeindedirektion ohne Vorbehalt genehmigt.

Lyss, den 13. Januar 1975

Der Gemeindedirektor:

sig. E.Jaberg